

**S a t z u n g**  
**der Gemeinde Dreggers**  
**über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**  
**(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein sowie § 21 der Abwassersatzung der Gemeinde Dreggers wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung am 19.11.2018 folgende Satzung erlassen:

**I. Abschnitt**

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 18. Juli 1995 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen
  - a) Schmutzwasserbeseitigung,
  - b) Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

**II. Abschnitt**  
**Abwassergebühr**

**§ 2**  
**Grundsatz**

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben; die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

Die Gebühr wird für die Schmutzwasserbeseitigung erhoben. Eine Gebühr für die Niederschlagsbeseitigung wird nicht erhoben.

**§ 3**  
**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- 1) Die Abwassergebühr wird nach der Anzahl der angeschlossenen Einwohner und für die übrigen Benutzer (häuslich, gewerblich oder industrielle Abwässer) nach Einwohnergleichwerten (EGW) berechnet. Ein Einwohnergleichwert im Sinne dieser Abwassergebührensatzung ist eine Berechnungseinheit, die auf die Jahreswassermenge eines Einwohners bezogen ist.

2) Es werden folgende Einwohnergleichwerte festgesetzt:

a) je Einwohner (Haupt- oder Nebenwohnung)	1 EWG
b) Gaststätten	
ohne Küchenbetrieb je angefangene 3 Plätze	1 EWG
mit Küche je angefangene 2 Plätze	1 EWG
Saal je angefangene 10 Plätze	1 EWG
c) Fabriken, Gewerbe und Industriebetriebe, Behörden, Banken und sonstige Betriebe ohne Produktionswasser je angefangene 2 Arbeiter	1 EWG
d) Schule, Kindergärten und andere öffentliche Einrichtungen je angefangene 10 Plätze	1 EWG
e) Hotels, Fremdenzimmer <u>Bettenzahl x Ausnutzung (Tage)</u> 365	1 EWG
f) Zelt- und Campingplätze sowie gleichartige Einrichtungen je genehmigte(n) Zelteinheit/ Standplatz	1 EWG

Stichtag für die Errechnung der EWG ist jeweils der 1.12. des dem Veranlagungsjahr vorausgehenden Jahres. Wechselt der Gebührenpflichtige oder entsteht die Gebührenpflicht im Laufe des Veranlagungsjahres, so ist Stichtag der 1. des auf das Ereignis folgenden Monats.

3) Die Abwassergebühr beträgt **3,85 EUR** monatlich je EGW.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des bzw. der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen bzw. die neue Pflichtige über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 7) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem bzw. der neuen Gebührenpflichtigen.

#### **§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

## **§ 5a Öffentliche Last**

Die vorstehende Abwassergebühr ruht auf Grundlage des § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 6 Erhebungszeitraum**

### **(Heranziehung und Fälligkeit)**

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist.
- (3) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

## **III. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 8 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde

darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Abwassergebührensatzung tritt nach Bekanntgabe zum 01.01.2019 in Kraft.

Dreggers, den 19.11.2018

*Gez. Karin David*  
**Gemeinde Dreggers**  
**Die Bürgermeisterin**